

SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEVXXX

SRL

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53

80502 München

per-E-Mail: referat-24@stmb.bayern.de

DR. GABRIELE SCHMIDT
SRL-GESCHÄFTSFÜHRERIN

VORSTAND
DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN,
VORSITZENDE, BERLIN
DR.-ING. MARTIN RUMBERG,
STELLV. VORSITZENDER, GERBACH
DIPL.-ING. ULF MILLAUER,
SCHATZMEISTER, RADOLFZELL
M.SC. MAIK BUßKAMP, STUTTGART
DIPL.-ING. ANJA EPPER, PINNEBERG
DR.-ING. MORITZ MAIKÄMPER,
WIESBADEN
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,
DARMSTADT
DR. GABRIELE SCHMIDT,
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN

27.04.2023

Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. zum Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

als bundesweit agierender Berufsverband für alle in der räumlichen Planung Tätigen nehmen wir nachfolgend im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stellung. Wir sind im bayerischen Lobbyregister (Registernummer DEBYLT02E0) eingetragen.

Zugleich möchten wir Sie freundlich darum bitten, uns zukünftig frühzeitig und direkt zu beteiligen, wenn durch Gesetzesänderungen berufsständische oder fachliche Interessen der Stadt-, Regional- und Landesplaner:innen berührt werden.

1. Zum Gesetzentwurf, Änderung des Baukammergesetzes: Eintragungsvoraussetzungen

In Nr. 1 Buchst. b) werden im BauKaG Art. 4 Abs. 2 die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste für Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur von sechs auf acht Semester und von 180 auf 240 ETCS-Punkte angehoben. Wir begrüßen die damit einhergehende höhere Ausbildungsqualität beider Fachrichtungen, Landschaftsarchitektur und Innenarchitektur, ausdrücklich und unterstützen die Anhebung der Mindeststudiendauer im Sinne der Qualitätssicherung. Wir wünschen den baldigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Vor dem Hintergrund der ebenfalls sehr hohen Ausbildungsanforderungen an Stadtplaner:innen sollten unmittelbar nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens vergleichbare Regelungen für einen Eintrag in die Stadtplanerliste im Baukammergesetz Art. 6 Abs. 2 gefunden werden. Außer in Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein sehen alle Baukammern- oder

Architektengesetze einen achtsemestrigen bzw. 240 ETCS umfassenden Studiengang vor, gleichermaßen auch die Bundesarchitektenkammer und der Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung ASAP e.V.

2. Zum Gesetzentwurf, Änderung des Baukammergesetzes: Juniormitgliedschaft

Die Einführung einer Juniormitgliedschaft durch die Erweiterung von Art. 9 Baukammergesetz weist in die richtige Richtung. Sie ermöglicht eine rasche Hinführung von Hochschulabsolvent:innen an ein berufsständisches Engagement.

Wir unterstützen das Gesetzgebungsverfahren und damit auch die Erfordernisse, die sich aus dem EU-Recht in Änderungen des Baukammergesetzes niederschlagen. Wir stehen nach dessen Abschluss für eine vergleichbare Gesetzesinitiative für Stadtplaner:innen beratend zur Verfügung. Kommen Sie diesbezüglich gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Schmidt
SRL-Geschäftsführung



Marco Hölzel
Sprecher der SRL-Regionalgruppe Bayern